

**Änderung der Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben, und
zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit
Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm
im Rahmen der Fangjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 24. März 2023

I.

Auf Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird die oben genannte Allgemeinverfügung vom 16. März 2022 (ABl. S. 413) wie folgt geändert:

Nummer 4 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig ist die Verwendung von bleihaltiger Munition im Kaliber .22 lfB beziehungsweise .22 LR oder von Munition, die einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweist, die mindestens jener des Kalibers .22 Win. Mag. entspricht.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2023

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Carsten Leßner